

Anlage C
zur Promotionsordnung der Universität Freiburg
für die Philologische und die Philosophische Fakultät

Fachspezifische Bestimmungen der Fächer anderer Fakultäten

Mathematik

Zusätzliche Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung für Kandidaten und Kandidatinnen mit Baccalaureusexamen im Fach Mathematik:

Hauptfach:

Ein Übungsschein aus dem Hauptstudium.

Anlage D
zur Promotionsordnung der Universität Freiburg
für die Philologische und die Philosophische Fakultät

Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschul- und Berufsakademieabsolventen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. die Prüfungsgesamtnote des Fachhochschulabschlusses mindestens „gut (bis 2,00)“ beträgt,
2. ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät seine Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation erklärt,
3. das Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg mit Erfolg absolviert wurde.

§ 2 Wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis

Die für den wissenschaftlichen Qualifikationsnachweis (Eignungsfeststellungsverfahren) notwendigen Leistungsnachweise werden unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten und den für die gewählten Promotionsfächer zuständigen Fachvertretern vom Prüfungsausschuß festgelegt, wobei im Hauptfach mindestens zwei Hauptseminare mit der Note „gut“ und in den Nebenfächern jeweils mindestens ein Hauptseminar mit der Note „gut“ nachzuweisen sind. Der wissenschaftliche Qualifikationsnachweis ist innerhalb von drei Semestern zu erbringen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Absolventen von Berufsakademien

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für Berufsakademieabsolventen entsprechend.